

sezierten Fällen gehörten auf Grund der klinischen oder anatomischen Diagnose 325 Fälle (also  $\frac{1}{8}$  der gesamten Sektionen) in das Gebiet der cerebralen Kreislaufstörungen. Von denen wurde in 34,9% der Fälle die klinische Diagnose des Schlaganfalls anatomisch nicht bestätigt, in 14,3% wurden die anatomisch gefundenen Apoplexien klinisch nicht diagnostiziert. *Zádor* (Greifswald).

**Vries, W. M. de:** *Über Apoplexia cerebri.* Nederlandsch tijdschr. v. geneesk. Jg. 72, 1. Hälfte, Nr. 6, S. 650—665. 1928. (Holländisch.)

In einer kritischen Besprechung der seit Charcot-Bouchard aufgestellten Lehren über das Zustandekommen der Hirnblutungen kommt Verf. zu dem Schluß, daß es wohl noch nicht sicher widerlegt sei, daß die Hirnblutungen durch Rhexis entstanden, daß es aber doch viel wahrscheinlicher sei, daß die Apoplexie aufgefaßt werden müsse als eine durch Gefäßverengung entstandene Hirngewebsnekrose, die von Diapedesisblutungen gefolgt sei; die durch Gefäßverengung entstandene Schädigung in der Ernährung der distaleren Gefäße führe zu Diapedesis, Diärese und bisweilen zu Ausbuchtungen und Rupturen. Arteriosklerose sei die gewöhnliche Ursache dieser Gefäßverengungen, aber auch Spasmen der Gefäße könnten die Hirngewebsnekrose erklären, schwerlich aber die Gefäßwandnekrosen, so daß man die von Westphal aufgestellte Hypothese von der Gefäßwandschädigung durch das autolytisch veränderte Hirngewebe zur Erklärung heranziehen müsse. Auch der Blutdruck sei von Bedeutung, da durch einen niedrigen Druck ein verengtes Gefäß verschlossen, durch einen höheren Druck durchgängig sein könne. *Geelwink* (Frankfurt a. M.).

**Hvilivitzkaja, M. I.:** *Über die postmortale Contractilität der menschlichen Aorta.* (Fak.-Klin. f. Inn. Krankh., Med. Inst., Leningrad.) Virchows Arch. 268, 758—768 (1928).

Hvilivitzkaja hat durch eine sinnreiche Versuchsanordnung Prüfungen der postmortalen Kontraktionsfähigkeit der menschlichen Aorta vorgenommen.

An der vollkommen herausgenommenen Aorta wurden die Abgangsgefäße unterbunden, dann in das Aortenrohr ein ganz dünnwandiger Gummischlauch (ähnlich wie beim Fahrradluftschlauch. Ref.) eingeführt und der letztere bei 40 mm Quecksilbersäule mit Wasser gefüllt. Durch allmähliche Erhöhung des Innendruckes bis auf 200 mm Quecksilbermanometer wurde die Erweiterungsfähigkeit geprüft, d. h. festgestellt, bei welcher Druckhöhe sich das Innenvolumen der Aorta gegenüber dem, wie es bei 40 mm Hg erschienen war, verdoppelte — dies nennt H. den „Elastizitätsmodulus“. Dann wurde die Aorta entleert, für 15 Minuten in Ringer-Lockesche Lösung mit einem Adrenalinzusatz von 1:200000 eingelegt und nun wiederum in der gleichen Weise die Volumbestimmungen gemacht.

Noch viele Stunden nach Eintritt des Todes bis zu 2, ja sogar 3 Tagen ist nun die Kontraktionsfähigkeit durch Adrenalin erhalten und in der geschilderten Art feststellbar. Sie ist, wie vergleichende Untersuchungen verschiedenster Altersstufen zeigen, nicht so sehr von dem Lebensalter des Trägers als vielmehr von dem Grade der atherosklerotischen Veränderungen abhängig, mit anderen Worten: mit der Steigerung der Atherosklerose sinkt die Kontraktionsfähigkeit der Leichen-Aortenwand bei Adrenalinwirkung. Die Kontraktionsfähigkeit beruht auf der Ansprechbarkeit der Muskulatur und zwar zweifellos unter dem Umweg über die sympathischen Nervenendfasern. Die Abnahme der Contractilität bei Sklerose beruht vielleicht teilweise auf einer rein mechanischen Erschwerung der Zusammenziehung durch die sklerotisch veränderte Intima, teilweise auf einer Störung der Ernährung der Gefäßmuskulatur infolge des durch die Intimasklerose behinderten Zutrittes der Nährstoffe von der Gefäßlichtung aus. (Die Aorta wird ja bekanntlich sowohl durch die Vasa vasorum wie auch durch Nährstoffresorption von der Lichtung aus ernährt). *H. Merkel* (München).

#### Kurpfuscherei.

**Hesse, Erich:** *Kurpfuschereibekämpfung und Verkehr mit Geheimmitteln im Deutschen Reiche.* Arch. soz. Hyg. 3, 365—367 (1928).

Die Zahl der zur Zeit tätigen Kurpfuscher hat sich in den letzten Jahren erheblich vermehrt. In Preußen kamen im Jahre 1925 auf je 100 Ärzte 23,4 Nichtapprobierte,

im ganzen 6183. In einer Reihe von Städten sind mehr Kurpfuscher als Ärzte gemeldet. Lediglich als Folge der grundsätzlichen Freigabe der Ausübung der Heilkunde seit dem Jahre 1869. Unter 197 Staaten der Welt haben nur 12 Länder eine uneingeschränkte Kurierfreiheit. Unter diesen das Deutsche Reich, Uganda, Sansibar, Somaliland, Abessinien. In den europäischen Ländern ist die gewerbsmäßige Heilbehandlung durch Nichtärzte fast überall verboten, selbst in Sowjetrußland. Der Versuch, Schädigungen zu vermeiden, hat in Deutschland durchaus ungenügenden Erfolg, da die gesetzlichen Bestimmungen keineswegs ausreichend sind: Nach § 147/3 der RGO. sind die Bezeichnungen Arzt, Zahnarzt, Tierarzt nur entsprechend approbierten Personen vorbehalten; nicht approbierte Personen dürfen nicht mit amtlichen ärztlichen Funktionen betraut werden. Die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde im Umherziehen ist nichtapprobierten Personen verboten. Einen Nichtapprobierten, der fahrlässig den Tod oder eine Körperverletzung verursacht, trifft die erhöhte Verantwortlichkeit und Strafverfolgung von Amts wegen. Auch die zivilrechtliche Haftbarkeit ist die gleiche wie bei einer approbierten Person. Das Reichsimpfgesetz, das Reichsseuchengesetz, das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sowie der § 122 RVO., das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und die Bundesratsbeschlüsse über den Verkehr mit Geheimmitteln schränken das Gebiet der Kurpfuscherei weiter ein; da aber eine wirkliche Bekämpfung der Kurpfuscherei durch die genannten Bestimmungen nicht erreicht wird, versuchte Preußen zuerst, durch weitere Einschränkungen den Auswüchsen der Kurpfuscherei entgegenzutreten: Meldepflicht beim Kreisarzt, Kontrolle der öffentlichen Anzeigen unter Haftung des Schriftleiters der Zeitungen, Belehrungen in allgemeinen wie auch Fach- und Berufsschulen über Kurpfuscherei. Dazu kommt die Tätigkeit der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums und der Verein der durch Kurpfuscher Geschädigten, welche mit Vorträgen, Wandermuseen aufklärend wirken. In sachlichem Zusammenhang mit der Kurpfuscherei steht der Geheimmittelschwindel, der durch die Bundesratsbeschlüsse in etwas eingeschränkt wird: Nur mit polizeilicher Erlaubnis dürfen Gifte zubereitet und verkauft werden. Andere Bestimmungen nennen die Arzneimittel und Zubereitungen, die außerhalb der Apotheken als Heilmittel nicht abgegeben werden dürfen. Die Bestimmungen über den Inhalt der Verzeichnisse und über den Verkehr mit ihnen werden vom Reichsgesundheitsrat in gewissen Zeitabständen nachgeprüft und ergänzt. Zur Zeit unterliegen den Geheimmittelvorschriften diejenigen Stoffe und Zubereitungen, die in dem Verzeichnis C der Verordnung des Reichspräsidenten vom 9. und 24. XII. 1924 genannt sind. Ihr Verkauf ist den Apotheken vorbehalten bzw. dem Rezeptzwang unterstellt. Ihre öffentliche Ankündigung in der Fachpresse ist verboten.

*Spiecker* (Beuthen).

### Gesetzgebung. Kriminologie. Strafvollzug.

**Amaldi, Paolo: Osservazioni su alcuni punti di interesse medico-psichiatrico del progetto preliminare di un nuovo codice penale.** (Betrachtungen über einige gerichtlich-psychiatrisch interessante Bestimmungen des Vorentwurfes zu einem neuen Strafgesetzbuche.) *Rass. Studi psichiatr.* 17, 457—464 (1928).

Verf. wünscht eine breite Aussprache unter den italienischen Irrenärzten über alle forensisch-psychiatrisch wichtigen Bestimmungen des Vorentwurfes zu einem neuen italienischen Strafgesetzbuche; diese Diskussion leitet er selbst durch einige kritische Bemerkungen ein, die sich auf die im Vorentwurfe vorgeschlagene Regelung der Zurechnungsfähigkeit, der Behandlung der Delikte Berauschter sowie auf die im Gesetze (§ 740) stipulierte Verpflichtung der Ärzte zur Anzeige jedes Geisteskranken und Schwachsinnigen, der für sich und für andere gefährlich ist oder wenigstens gefährlich zu sein scheint, beziehen. *v. Neureiter* (Riga).

**Weinberger, Hugo: Sittlichkeit und Strafrecht.** *Kriminalist. Monatsh. Jg. 2, H. 6, S. 125—129.* 1928.

Es wird dargetan, daß der neue Entwurf des Allgem. Dtsch. Strafgesetzbuchs auch in der Behandlung der Sexualdelikte einen Fortschritt aufweist, aber weitere Milderung befürwortet. Nur dann sollte Strafe angedroht werden, wenn die Tat unter